

Straßenbauverwaltung:	Sachsen-Anhalt
Straße/Abschnittsnummer/Station:	B 181 / von NK 4639013A+0,65 nach NK 4637011
B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf - Merseburg	
PROJIS-Nr.: 1517991600	

RAUMVETRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

- Unterlage 19.6 -

FFH-Vorprüfung zur Betroffenheit des FFH-Gebietes „Wiesengebiet westlich Schladebach“ (DE 4638-304)

Aufgestellt: Halle (Saale), den 08.12.2023 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Süd	
im Auftrag gez. Bredner	

B 181
Ortsumgehungen Zöschen – Wallendorf - Merseburg

Unterlage 19.6

FFH-Vorprüfung

**zur Betroffenheit des
FFH-Gebietes DE 4638-304
„Wiesengebiet westlich Schladebach“**

November 2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE	2
2.1 ÜBERSICHT ÜBER DAS SCHUTZGEBIET	2
2.1.1 GEOGRAPHISCHE LAGE UND SCHUTZSTATUS	2
2.1.2 NATURRÄUMLICHE EINORDNUNG	2
2.1.3 LANDSCHAFTS- UND NUTZUNGSSTRUKTUR.....	2
2.2 ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES	3
2.2.1 ZIELARTEN UND LEBENSRAUMTYPEN	3
2.2.2 SCHUTZZWECK UND ERHALTUNGSZIELE.....	3
2.2.3 DATENGRUNDLAGE.....	4
2.2.4 DATENLÜCKEN	4
2.2.5 VORKOMMEN UND AUFTRETEN DER ZIELARTEN UND LEBENSRAUMTYPEN IM SCHUTZGEBIET	5
2.3 FUNKTIONALE BEZIEHUNG ZU ANDEREN EUROPÄISCHEN SCHUTZGEBIETEN	9
3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN UND WIRKPROZESSE.....	10
3.1 TECHNISCHE BESCHREIBUNG	10
3.2 WIRKFAKTOREN UND WIRKPROZESSE	11
4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN	15
4.1 BESCHREIBUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN.....	16
4.1.1 LEBENSRAUMTYPEN DES ANHANGS I DER FFH- RICHTLINIE	16
4.1.2 ARTEN DES ANHANGS II DER FFH- RICHTLINIE	19
5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE.....	21
6 FAZIT	22
7 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	23

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Beziehung des FFH-Gebietes zu anderen nationalen Schutzgebieten	2
Tabelle 2: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“	3
Tabelle 3: Bauwerke zur Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems Natura 2000	11

Anhang

Anlage 1	Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet DE 4638-304 „Wiesengebiet westlich Schladebach“
Anlage 2	Anlage 3.238 zur Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt - gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“ (EU-Code: DE 4638-304, Landescode: FFH0284)

Karten

Karte 1:	Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000
----------	-----------------------------------

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Planungsmaßnahme umfasst den Neubau einer Ortsumgehung der Gemeinden Zöschen, Wallendorf und Merseburg im Zuge der Bundesstraße B 181 zwischen der B 181 westlich Günthersdorf im Osten und der Bundesstraße B 91 in Merseburg im Westen.

Die B 181 ist zwischen der B 91 und der A 9 eine der Hauptverkehrsachsen zwischen den Ballungsräumen Halle/Merseburg und Leipzig. Durch die Gewerbeansiedlungen in den Bereichen Leuna, Leipzig Süd und Günthersdorf hat diese Verbindung in den Jahren nach der Wiedervereinigung zusätzlich erheblich an Bedeutung gewonnen.

Die vorhandene B 181 ist verkehrlich sehr hoch belastet. Die vorhandenen Verkehrsbelastungen der Ortslagen bewegen sich zwischen 8.900 Kfz/24 und 14.400 Kfz/24 mit einem Schwerverkehrsanteil von 8% - 9% (Quelle: Bundesverkehrswegeplan 2030). Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung ist keine ausreichende Leistungsfähigkeit in der Verkehrsabwicklung mehr gegeben.

Vorhandene Knotenpunkte sind z. T. ungeregelt sowie vor allem in den Ortslagen die Sichtbeziehungen durch die anliegende Bebauung stark eingeschränkt. Hier ergeben sich Verkehrssicherheitsprobleme, die sich aufgrund der Bebauungssituation in den Ortsdurchfahrten überwiegend auch nicht beseitigen lassen.

Die B 181 führt durch mehrere Ortslagen, die aufgrund des hohen Verkehrs und Schwerverkehrsanteils besonders durch Lärm, Abgase und Staub belastet sind. Querungen der Bundesstraße sind für Fußgänger und Radfahrer erschwert und stellen ein Sicherheitsrisiko dar.

Ziel der Planungsmaßnahme Neubau Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg ist es, die vorhandenen Defizite in der Leistungsfähigkeit für den Verkehr und die Verkehrssicherheit zu beseitigen und eine verkehrsgerechte Straßenverbindung zu schaffen. Verbunden damit ist eine erhebliche Entlastung der Anwohner der anliegenden Gemeinden im Hinblick auf Lärm und Abgase.

Baulastträger und Vorhabenträger für die Maßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung bezüglich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu untersuchen.

Da durch das Vorhaben zunächst Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Wiesengebiet westlich Schladebach“ nicht sicher auszuschließen sind, ist für das geplante Vorhaben eine Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.

Der Artikel 6, Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 bzw. der Änderungsrichtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (= Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie) bestimmt, dass Pläne und Projekte, die ein FFH-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, auf die Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen überprüft werden müssen (vgl. auch § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 01. März 2010).

Im Gegensatz zum projektbezogenen Ansatz der Umweltverträglichkeitsprüfung steht bei einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. FFH-Vorprüfung der gebietsbezogene Ansatz, das heißt, die Vorkommen der Lebensräume und/oder Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie bzw. die Arten des Anhanges I und des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die als Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebietes festgelegt wurden, im Vordergrund.

In der vorliegenden Untersuchung wird auf der Grundlage der vorhandenen ökologischen und technischen Daten untersucht, ob, und wenn ja in welchem Maße, die betrachtete Baumaßnahme das FFH-Gebiet bzw. die Erhaltungsziele bzgl. der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie beeinträchtigen kann.

Die Durchführung der FFH-Vorprüfung erfolgt gemäß „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Ausgabe 2004).

Das FFH-Gebiet befindet sich 1.450 m bis 2.230 m südlich der hier zu betrachtenden Varianten (vgl. Karte 1).

2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

2.1.1 Geographische Lage und Schutzstatus

Das FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“ befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Leuna, westlich des Ortsteils Schladebach. Es ist Teil des Saalekreises im südöstlichen Sachsen-Anhalt. Das Schutzgebiet besitzt eine Größenausdehnung von 35 ha (vgl. Karte 1).

Gemäß dem Standard-Datenbogen (LAU 2019, Anlage 1) überschneidet sich das FFH-Gebiet zum großen Teil mit dem folgenden nationalen Schutzgebiet.

Tabelle 1: Beziehung des FFH-Gebietes zu anderen nationalen Schutzgebieten

Typ	Gebietsname	Landesinterne Nummer	Art der Überdeckung	Anteil an der Gebietsfläche (%)
Landschaftsschutzgebiet	Kiesgruben Wallendorf/Schladebach	0048DMQ_	teilweise Überschneidung	99

Es liegt darüber hinaus nahezu vollständig innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes „Staubecken bei Schladebach“ (LAU 2011).

2.1.2 Naturräumliche Einordnung

Entsprechend der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts befindet sich das FFH-Gebiet in den Ackerebenen Sachsen-Anhalts in der Landschaftseinheit „Lützen-Hohenmölsener Platte“ (Reichhoff et al. 2001). Die Landschaftseinheit wird durch eine ausgeräumte, fast ebene Ackerlandschaft bestimmt. Im Kontrast dazu steht das Gebiet zwischen Wallendorf und Schladebach, das großflächig und nachhaltig durch Ton- und Kiesabbau überprägt wurde.

2.1.3 Landschafts- und Nutzungsstruktur

Die anhaltende Holznachfrage, insbesondere für den Salinenbetrieb, war Anlass für die Errichtung des Floßgrabens. Schon damals stellte offenbar die vergleichsweise gehölz- und grünlandreiche Landnutzung im Bereich der Floßgraben-Bach-Niederung einen Kontrast zur umliegenden weiträumigen Feldbaulandschaft dar. Mehrere Teiche in der Umgebung dienten der Fischzucht.

Von Ost nach West durchfließt der Bach das FFH-Gebiet. Südwestlich des FFH-Gebietes befindet sich der Speicher Köttschau. In diesem wird der Bach aufgestaut, bevor er in Richtung Norden über Wüsteneutzsch, Friedensdorf und Tragarth die ursprüngliche Saaleau durchfließt und bei Löpitz in die Luppe mündet.

Die heutige Nutzung im FFH-Gebiet stellt sich als Mosaik aus meist extensiv genutztem Grünland (Mähwiese, gelegentlich Mähweide), größeren Intensiväckern, einigen Streifen kleinparzellierten Ackerlandes und einem schmalen Waldstreifen dar. Reste von altem Obstbaumbestand finden sich noch im Gehölzgürtel des Floßgrabens sowie innerhalb des Gehölz-

zes nordöstlich des Wirtschaftsweges im Ostteil des Gebiets; sie werden nicht mehr bewirtschaftet/gepflegt.

Die beiden Kleinteiche nördlich des Floßgrabens werden nicht mehr genutzt und sind von Wasserhalteproblemen und teilweise Gehölzaufkommen betroffen.

Das Gebiet wird – v. a. durch Anwohner – auf den innerhalb und am Rand verlaufenden Wegen regelmäßig zur Naherholung (Spaziergänge, Radfahren) genutzt (LAU 2011).

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

2.2.1 Zielarten und Lebensraumtypen

Folgende FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL werden im Standard-Datenbogen (LAU 2019, Anlage 1) für das FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“ aufgeführt:

Tabelle 2: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“

Code-Nr.	Lebensraumtyp
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

*prioritäre Lebensraumtypen

Der Standard-Datenbogen weist für das FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“ folgende Tierarten des Anhangs II der FFH-RL aus.

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)
- Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

2.2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Die Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000 Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) hat im Kapitel 1 unter § 5 zum Schutzzweck für die FFH-Gebiete Folgendes festgelegt:

- (1) Der Schutzzweck umfasst die durch diese Verordnung festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 23 Absatz 2 NatSchG LSA.
- (2) Der Schutzzweck umfasst die Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (gemäß Artikel 1 e) und i) FFH-RL)
 1. der LRT gemäß Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, einschließlich der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet,

2. der Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-RL als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, einschließlich der mit ihren Habitatflächen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet.

Dieser Schutzzweck wird in § 2 (Gebietsbezogener Schutzzweck) der Anlage 3.238 zu N2000-LVO LSA – gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“ (EU-Code: DE 4638-304, Landes-code: FFH0284) (Anlage 2) wie folgt konkretisiert:

- (1) die Erhaltung des Ausschnittes der Floßgraben-Bach-Niederung westlich von Schladebach mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere des naturnahen Fließgewässers, der feuchten Erlen-Eschenwälder und extensiv genutzten Nass- und Frischgrünländer,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
 2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Weitere Arten: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

2.2.3 Datengrundlage

Die dargestellte Bestandsbeschreibung zum Vorkommen der genannten FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und der Pflanzen- und Tierarten des Anhangs II beruht auf dem Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet /LAU 2019, Anlage 1) und dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“ (LAU 2011).

2.2.4 Datenlücken

Die Datengrundlage erlaubt eine uneingeschränkte Bewertung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben „B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg“.

2.2.5 Vorkommen und Auftreten der Zielarten und Lebensraumtypen im Schutzgebiet

Zielarten

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling bewohnt frische bis feuchte, offene, meist etwas verbrachte Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*). Der gefährdete Schmetterling pflegt eine enge Beziehung zum Großen Wiesenknopf, dessen Blüten als Nahrungsquelle, Schlaf- und Ruheplatz sowie zur Balz, Paarung und Eiablage dienen. Als Raupe frisst er zunächst an den Blüten des Großen Wiesenknopfs, lässt sich aber nach der dritten Häutung von der Pflanze fallen und von der Roten Knotenameise in ihr Nest tragen. Dort verbringt er die Zeit bis zu seiner Verwandlung zum Schmetterling im nächsten Sommer und ernährt sich währenddessen von Ameisenbrut (LAU 2001).

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist vor allem in Süd- und Mitteldeutschland verbreitet. Nördlich reicht das Verbreitungsgebiet bis Berlin. In Sachsen-Anhalt liegen Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings aus dem Süden insbesondere aus der Elbe-Mulde-Region vor.

Als Hauptgefährdungsfaktoren sind die Drainage von Feuchtwiesen und Mooren, die Auflassung der Streuwiesen, deren Beseitigung und Aufforstung etc. zu nennen. (LAU 2001)

Die Meldung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet geht auf eine durchgeführte Erfassung in den Jahren 1992/1993 im Rahmen eines Gutachtens zum Kiessand-Tagebau Schladebach zurück. Seither wurde trotz intensiver Nachsuche der Falter nicht mehr im Gebiet gefunden (LAU 2011). Der Erhaltungszustand wird im Standard-Datenbogen als „schlecht“ (C) angegeben (LAU 2019, Anlage 1).

Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

Die Helm-Azurjungfer ist eine Charakterart langsam fließender, im Offenland gelegener Gewässer mit reicher Submersvegetation. Natürliche Wiesenrinnsale und -bäche werden ebenso besiedelt wie anthropogen entstandene Meliorations-Gräben, sofern sie dem Habitatschema der Art entsprechen. Die Habitate sind überwiegend unbeschattet und gut durchlichtet, weisen ein lockeres Wasserried und eine reiche Submersvegetation auf. Auffallend ist, dass die Fortpflanzungsgewässer häufig von Grundwasser und/oder Quellwasserzutritten beeinflusst sind und somit im Winter selten oder gar nicht durchfrieren und im Sommer nicht oder nur selten austrocknen. Zur Eiablage werden dichte Pflanzenbestände bevorzugt. Die Eier werden endophytisch und meist submers abgelegt, dabei nicht ausschließlich in *Berula erecta*, sondern z. B. auch in *Callitriche-Polster*, *Eleocharis palustris*, *Elodea canadensis*, *Glyceria ssp.*, *Nasturtium officinale*, *Phalaris arundinacea* u.a.. Die Entwicklungsdauer der Larven dauert in unseren Breiten in der Regel zwei Jahre. Der Höhepunkt der Flugzeit liegt zumeist zwischen Ende Mai und Ende Juli/Anfang August.

In Deutschland ist die Verbreitung im Wesentlichen auf Baden-Württemberg und Bayern sowie mit relativ großen Populationen auf Thüringen und Sachsen-Anhalt, hier in den Gewässersystemen der Helmeniederung, beschränkt. In den anderen Bundesländern ist die Verbreitung sehr lückig (LAU 2001).

Es bestehen vielfältige Gefährdungen durch intensive Meliorationsmaßnahmen, Verdolung, Befestigung der Sohle, Überbauung, Grundwasserabsenkung (mit Trockenfallen – fehlender Quellwasserzutritt), Wasserum- und -einleitungen, Entnahme großer Wassermengen für Beregnung, Eutrophierung und Zuschütten bzw. Vermüllung der Ufer und/oder Sohlen, Gehölz- und Gehölzpflanzung (mit Mikroklima-Änderung) und großräumige Landschaftsveränderungen bei der Flurneuordnung (LAU 2001).

Die Art wurde 2010 bei Kartierungen im Rahmen der Erstellung des Managementplans am Bach nachgewiesen (LAU 2011). Der Erhaltungszustand wird im Stand-Datenbogen als „gut“ (B) bewertet (LAU 2019, Anlage 1).

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Die Tiere sind zwittrig und legen Eier. Sie ernähren sich von Pflanzen und Detritus. Ihr Lebensraum sind feuchte bis nasse Wiesen, Röhrichte und Hochstaudenfluren. Dort leben sie vorwiegend am Boden und im Moos und steigen gelegentlich an Halmen auf. So lassen sich die Tiere aus dem Heu nasser Wiesen aussieben. Die Populationen sind selten individuenreich und im Habitat verstreut verteilt (LAU 2001).

In Deutschland häufen sich die Vorkommen in Süd-, Mittel- und Ostdeutschland, während die Schnecke in den westlichen und nördlichen Landesteilen nur sporadisch gefunden wurde (BfN 2004).

Als Hauptgefährdungsursache ist in Mitteleuropa die Zerstörung und Beeinträchtigung der Lebensräume der Art anzusehen. So können z. B. Grundwasserabsenkungen, Aufschüttungen, Überdüngung oder Bebauung Ursachen für ihren Rückgang sein. Sowohl eine einsetzende Verbuschung, als auch eine Intensivierung der Nutzung wirken sich negativ auf die Art aus (BfN 2004).

Die Schmale Windelschnecke wurde 2010 bei Kartierungen im Rahmen der Erstellung des Managementplans erstmalig im FFH-Gebiet nachgewiesen (LAU 2011). Die Nachweise erfolgten auf Feuchtwiesen, Feuchtwiesenbrachen und Seggenrieden nördlich und südlich des Floßgrabens. Der Erhaltungszustand wird im Stand-Datenbogen als „gut“ (B) bewertet (LAU 2019, Anlage 1).

Lebensraumtypen

Im Folgenden werden die im FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“ vorkommenden Lebensraumtypen und deren charakteristische Arten beschrieben. Dabei sei darauf verwiesen, dass „charakteristische Arten“ in der FFH-RL allgemein als Merkmal des Erhaltungszustandes der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL herangezogen werden. Bezogen auf die konkrete Fragestellung einer FFH-VP ist jedoch nur auf die Arten einzugehen, die eine Aussage darüber ermöglichen, ob durch ein Vorhaben ein konkreter Lebensraumtyp erheblich beeinträchtigt werden kann. Charakteristische Arten müssen daher im Kontext der konkreten Planung besonders aussagefähig sein. Die zu behandelnden Arten müssen zusätzliche Informationen liefern, die aus der ohnehin durchzuführenden Bearbeitung und Bewertung der vegetationskundlichen Strukturen und standörtlichen Parameter nicht gewonnen werden können.

Im ersten Schritt ist daher zu ermitteln, ob ausgewählte charakteristische Arten ihren Verbreitungsschwerpunkt in einem Lebensraumtyp haben, wenn dieser eine naturraumtypische Ausprägung aufweist und sich seine konkreten Bestände in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (ARGE KLFL / TGP 2004 (Merkblatt 19)). Gemäß BVerwG „sind diejenigen charakteristischen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen beziehungsweise die Erhaltung ihrer Populationen muss unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden sein.“ (siehe „Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2016))

In einem zweiten Schritt liegt nach ARGE KLFL / TGP 2004 (Merkblatt 19) der Focus auf den Arten, die „zuverlässige Indikatoren für die zu bewertenden Beeinträchtigungen sind.“ Es geht nicht um die Fragestellung, ob eine Art erheblich beeinträchtigt wird, sondern ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumes, in dem die Art vorkommt, eintreten kann.“

Da für Sachsen-Anhalt keine Ausführungen hinsichtlich der Auswahl geeigneter charakteristischen Arten vorliegen, erfolgte die Auswahl unter Berücksichtigung von ARGE KLFL / TGP 2004 (Merkblatt 19) in Anlehnung an die Methodik des Leitfadens für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2016).

Folgende Selektionskriterien werden schrittweise bei der Auswahl der Arten herangezogen:

Schritt 1

- deutlicher Vorkommensschwerpunkt der Art im jeweiligen Lebensraumtyp
- enger Bindungsgrad der Art an den Lebensraumtyp
- Art übt eine Funktion als Struktur-/ Habitatbildner im Lebensraumtyp aus

Schritt 2

- Art weist eine Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren des Vorhabens auf
- Art kommt im betroffenen FFH-Gebiet vor¹

Die in der Erhaltungszielverordnung als charakteristisch für die LRT 3260, 6510 und 91E0* benannten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus werden, bezogen auf die Fragestellungen der FFH-VP, nicht als charakteristische Arten betrachtet. Dies liegt darin begründet, dass die unter Schritt 1 beschriebenen Kriterien nicht erfüllt werden. Die Fledermäuse haben weder einen engen Bindungsgrad an einen der 3 genannten LRT, noch stellen die LRT Vorkommensschwerpunkte dar. Die Fledermäuse sind auch nicht für die Bildung von für die LRT typischen Strukturen verantwortlich.

Im Managementplan finden sich zudem auch keine Aussagen zum Vorkommen der Fledermausarten im FFH-Gebiet oder den Lebensraumtypen, auch eine Relevanz von Fledermausarten in Bezug auf die Ausprägung der Lebensraumtypen bzw. ihrer Erhaltungszustände ist dem Managementplan nicht zu entnehmen.

Die letztendlich ausgewählten charakteristischen Arten werden nachfolgend im Zuge der Lebensraumtypenbeschreibung benannt.

LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

Der LRT umfasst natürliche und naturnahe Fließgewässer (Bäche und Flüsse), die typischerweise eine flutende Unterwasservegetation vom Typ der Potamogetonetalia oder aus flutenden Wassermoosen aufweisen. Sie haben in Brandenburg meist mäßige, seltener auch starke Strömung, und meist sommerwarmes, seltener sommerkalt Wasser.

In Deutschland sind Fließgewässer mit Unterwasservegetation von den Ebenen bis in die Bergstufe der Gebirge in allen Naturräumen weit verbreitet. Der Schwerpunkt des Vorkommens erstreckt sich von den Unterläufen der Bergbäche bis in die größeren Flüsse.

Hauptgefährdungsfaktoren sind u.a. Eutrophierung durch Nährstoffeinträge und Einleitung von Abwässern, Stauhaltung, Uferverbau sowie Grundwasserabsenkung in den Wassereinzugsgebieten (BFN 1998).

Im Rahmen der Managementplanung wurde der Bach auf dem rund 680 m langen Abschnitt, auf dem er die Südgrenze des FFH-Gebiets bildet, mit einer Fläche von rund 4.340 m² als LRT ausgewiesen (LAU 2011). Der Erhaltungszustand wird im Standard-Datenbogen (LAU 2019, Anlage 1) als „gut“ (B) angegeben. Entwicklungsflächen werden im Managementplan nicht ausgewiesen.

Charakteristische Art des Lebensraumtyps ist das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als typischer Bewohner von Bächen und kleinen Flüssen (MKULNV 2016).

¹ Hierzu liegen keine Angaben vor.

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Der Lebensraumtyp beinhaltet artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes des Arrhenatherion- bzw. Brachypodio-Centaureion nemoralis-Verbandes. Dies schließt sowohl trockene Ausbildungen (z. B. Salbei-Glatthaferwiesen) und typische Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-feuchte Mähwiesen (mit *Sanguisorba officinalis*) ein. Die Grünlandbestände sind im Gegensatz zum Intensivgrünland blütenreich ausgebildet, werden wenig gedüngt und der erste Heuschnitt erfolgt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser. Die „Mageren Flachlandwiesen“ sind in der Regel zweischurig, selten werden sie auch als Mähweide genutzt. Die Wiesen auf mäßig trockenen bis feuchten, meist nährstoffreichen Böden sind ohne oder allenfalls mit schwacher Stickstoffdüngung.

Magere Flachland-Mähwiesen kommen in fast allen Teilen Deutschlands vor. In Norddeutschland, insbesondere in den küstennahen Bereichen sind sie jedoch weniger verbreitet und artenärmer ausgebildet als in Süddeutschland. Gut ausgebildete Vorkommen finden sich (z. T. als Streuobstwiesen) v. a. auf der Schwäbischen und Fränkischen Alb sowie im Alpenvorland.

Hauptgefährdungsfaktoren sind u. a. Nutzungsaufgabe, Grünlandumbruch, Intensivierung der Mahd bzw. Nachbeweidung, starker Nährstoffeintrag, Grundwasserabsenkung und Aufforstung (BFN 1998).

Im Rahmen der Managementplanung wurde der LRT auf drei Teilfläche von insgesamt 2,7 ha im Grünlandbereich südlich des Floßgrabens sowie auf einer kleineren Fläche im Nordosten des FFH-Gebiets nachgewiesen (LAU 2011). Der Erhaltungszustand ist im Standard-Datenbogen (LAU 2019, Anlage 1) insgesamt als „gut“ (B) angegeben. LRT-Entwicklungsflächen wurden nicht ausgewiesen. Im Managementplan wurden zwei LRT-Entwicklungsflächen im Osten des FFH-Gebietes ausgewiesen.

Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind der Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*) sowie die Kleine Wiesenraute (*Thalictrum minus*) (MKULNV 2016).

LRT 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Der prioritäre Lebensraumtyp kommt fließgewässerbegleitend sowie in quelligen und durchsickerten Tälern und an Hangfüßen vor und unterliegt im Auenbereich einer mehr oder weniger regelmäßigen Überflutung (im Winter lang- oder kurzfristig, im Sommer mehr oder weniger regelmäßig kurzfristig). Die fließgewässerbegleitenden Weichholzauenwälder stehen nahe am Strom und stocken auf Standorten, die etwa 0,5 - 1,5 m über dem Mittelwasserstand liegen und somit häufig überflutet werden. Voraussetzung für eine Zuordnung ist ein noch weitgehend intaktes Wasserregime der Aue.

In Deutschland war der Lebensraumtyp ursprünglich an allen Fließgewässern z. T. auch mit größeren Beständen vorhanden. An Oberläufen und im Bergland ist er heute oft nur als schmaler Galeriewald oder kleinflächig in Quellgebieten ausgebildet. Im Tiefland und an Unterläufen tritt er heute z. T. noch mit flächigen Beständen auf Aueroböden auf.

Hauptgefährdungsfaktoren sind Veränderung der Überflutungsdynamik, Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung, Schifffahrt, Freizeitbetrieb, Erd-, Sand- oder Kiesabbau sowie Aufforstung mit biotopfremden Gehölzen (BFN 1998).

Im Rahmen der Managementplanung wurde der LRT im Westen des FFH-Gebietes auf vier Teilflächen von zusammen 5,9 ha nachgewiesen. Die Mehrzahl der Teilflächen (2,24 ha) des LRT 91E0* im FFH-Gebiet befindet sich in einem lediglich mittleren bis schlechten Erhaltungszustand. Nur eine LRT-Fläche, die allerdings (mit 3,68 ha der Gesamtfläche des LRT 91E0* im Gebiet) den überwiegenden Flächenanteil stellt, befindet sich in einem guten Erhaltungszustand. Im Managementplan wurde eine LRT-Entwicklungsfläche im Westen des FFH-Gebietes ausgewiesen (LAU 2011).

Charakteristische Art des Lebensraumtyps ist der Biber (*Castor fiber*). Die Art besitzt aufgrund ihrer Eigenschaft Bäume zu fällen eine besondere Funktion als Struktur- und Habitatbildner (MKULNV 2016).

2.3 Funktionale Beziehung zu anderen europäischen Schutzgebieten

Die folgenden FFH-Gebiete des Landes Sachsen-Anhalt befinden sich im Umkreis des FFH-Gebietes „Wiesengebiet westlich Schladebach“:

- FFH-Gebiet DE 4537-301 FFH „Saale, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“
- FFH-Gebiet DE 4638-302 „Elster-Luppe-Aue“
- FFH-Gebiet DE 4638-303 „Schafhufe westlich Günthersdorf“
- SPA DE 4638-401 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“
- FFH-Gebiet DE 4639-303 „Pfeifengraswiese bei Günthersdorf“

Von Ost nach West durchfließt der Bach das FFH-Gebiet. Der Bach/ der Floßgraben ist gemäß der Planung zum ökologischen Verbundsystem Sachsen-Anhalt (LAU 2002b) als regional bedeutsamer Biotopverbundeinheit ausgewiesen. Das Fließgewässersystem des Baches stellt mit seiner begleitenden Ufervegetation wichtige Leitstrukturen und Verbindungslinien für gänzlich oder temporär an aquatische Lebensräume gebundene Arten (Fische, Biber, Fischotter) sowie an Gewässerstrukturen gebundene Fledermaus- und Vogelarten zu den FFH-Gebieten DE 4638-302 „Elster-Luppe-Aue“, DE 4537-301 „Saale-Elster-Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ und dem SPA DE 4638-401 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ dar.

Das FFH-Gebiet DE 4639-303 „Pfeifengraswiese bei Günthersdorf“ weist ebenfalls Vorkommen der Zielart Schmale Windelschnecke auf. Funktionale Beziehungen der Art zwischen dem FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“ und dem ca. 6 km östlich liegenden FFH-Gebiet „Pfeifengraswiese bei Günthersdorf“ sind aufgrund der Entfernung nicht gegeben.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse

3.1 Technische Beschreibung

Die vertieft zu untersuchenden Varianten beginnen an der bestehenden B 181 westlich Günthersdorf (westlich des Klinkengrabens). Die sich nach dem Bauanfang nach Westen entwickelnden Varianten sind in Karte 1 dargestellt.

Die Trasse der Variante A 1.3 verläuft, ausgehend von dem den 3 Varianten im Abschnitt A gemeinsamen Anfangspunkt auf der B 181 westlich der OL Günthersdorf, zunächst südlich des rudimentär vorhandenen Saale-Elster-Kanals. Etwa in Höhe der den Saale-Elster-Kanal kreuzenden 110kV-Freileitung wechselt Variante A 1.3 auf die Nordseite des Kanals. Zum Kanal verläuft die Trasse dann auf einer Länge von ca. 2.450 m parallel und schwenkt westlich der östlichsten ehemaligen Auskiesung auf einen Abstand von ca. 350 m von der Querung der L 184 mit dem Kanal nach Norden ab, so dass sie zwischen den beidseits der L 184 vorhandenen Kiesseen hindurchgeführt werden kann. Ca. 650 m westlich der Querung mit der L 184 schwenkt sie weiter nach Norden bis zum Anbindepunkt an den Abschnitt B an der L 183. Die Trasse der Variante A 1.3 verläuft nördlich des FFH-Gebietes „Wiesengebiet westlich Schladebach“. Die geringste Entfernung zum FFH-Gebiet beträgt 1.450 m bei Bau-km 4+750 (östlich der L 184) und bei Bau-km 6+500 (westlich der L 184).

Die Trasse der Variante A 2.1 verläuft von der B 181 westlich der OL Günthersdorf, zunächst südlich des rudimentär vorhandenen Saale-Elster-Kanals. Anschließend verläuft sie in Richtung Westen ca. parallel zum Saale-Elster-Kanal im Abstand zwischen ca. 320 m – 700 m. Die Ortslage Zöschen passiert die Trasse im Abstand von ca. 194,5 m und die Ortslage Friedensdorf im Abstand von ca. 374 m. Etwa in Höhe der Wirtschaftswegequerung Bau-km 4+000 verläuft sie nach Norden und quert die beiden nördlichsten ehemaligen Auskiesungsflächen an der schmalsten Stelle. In der Folge verläuft sie in Richtung Südwesten, quert die L 184 und schließt an die Varianten Abschnitt B im Gelenkpunkt an der L 183 an. Die Trasse der Variante A 2.1 verläuft nördlich des FFH-Gebietes „Wiesengebiet westlich Schladebach“. Die geringste Entfernung zum FFH-Gebiet beträgt 2.230 m bei Bau-km 4+300 (westlich der L 184).

Die Trasse der Variante A 2.2 verläuft von der B 181 westlich der OL Günthersdorf, zunächst südlich des rudimentär vorhandenen Saale-Elster-Kanals. Etwa in Höhe der den Saale-Elster-Kanal kreuzenden 110kV-Freileitung wechselt die Variante auf die Nordseite des Kanals und folgt diesem auf einer Länge von ca. 850 m parallel. Bis dahin entspricht die Trassenführung der Variante A 1.3. Nach Westen schwenkt sie anschließend nach Norden ab, umfährt die östlichste ehemalige Auskiesung nördlich und schwenkt zwischen den Auskiesungen wieder nach Süden auf die Trasse der Variante A 1.3. Ab ca. Bau-km 5+750 verläuft sie mit der Variante A 1.3 identisch bis zur L 183. Die Trasse der Variante A 2.2 verläuft nördlich des FFH-Gebietes „Wiesengebiet westlich Schladebach“. Die geringste Entfernung zum FFH-Gebiet beträgt 1.450 m bei Bau-km 6+500 (westlich der L 184).

Östlich des Baches ist bei allen Varianten ein Regenrückhaltebecken kombiniert mit Behandlungsanlagen vorgesehen, über das die Oberflächenentwässerung in den Bach erfolgt.

Integraler Bestandteil der Planung ist in allen Varianten im Abschnitt A die Errichtung einer Faunabrücke im Bereich der Kiesgruben südlich Wallendorf. Sie ermöglicht den Erhalt faunistischer Funktionsbeziehungen u.a. für Klein- und Mittelsäuger, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien im Bereich einer regional bedeutsamen Biotopverbundeinheit des ökologischen Verbundsystems Sachsen-Anhalt.

Weiterhin ist in allen Varianten im Abschnitt A eine fischotter- und bibergerichte Querung des Baches nach den Vorgaben des MAQ bzw. des Brandenburgischen Fischottererlasses (MIL 2015) vorgesehen.

Beide Bauwerke dienen jeweils der Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 durch Erhalt der räumlichen und funktionalen Verknüpfungen im Zuge des beschriebenen Biotopverbundsystems (vgl. Punkt 2.3).

Tabelle 3 *Bauwerke zur Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems Natura 2000*

Bauwerk	Bezeichnung	Bau-km	Dimension
Variante A 1.3			
BW A1.3-04A	Faunabrücke im Zuge der B181	4+950	LW ≥ 25,00 m, LH ≥ 5,00 m,
BW A1.3-07A	Brücke im Zuge der B181 über das Gewässer „Bach“	7+890	LW ≥ 10,00 m LH ≥ 2,50 m
Variante A 2.1			
BW A2.1-05Ü	Faunabrücke über die B181	5+603	LW ≥15,50 m, LH ≥4,70 m, nutzbare Breite = 25,00 m
BW A2.1-08A	Brücke im Zuge der B181 über eine Verbindungsstraße (Friedensdorf-Kreypau-Wüsteneutzsch) und den "Bach"	7+380	LW ≥20,00 m, LH ≥4,50 m,
Variante A 2.2			
BW A2.2-04Ü	Faunabrücke über die B181	5+557	LW ≥28,00 m, LH ≥4,70 m, nutzbare Breite = 25,00 m
BW A2.2-08A	Brücke im Zuge der B181 über das Gewässer „Bach“	8+025	LW ≥10,00 m, LH ≥ 2,50 m,

Für die Planung der Ortsumgehung Zöschen–Wallendorf–Merseburg sind folgende Betriebsmerkmale zugrunde zu legen:

- Verbindungsfunktionsstufe regional II
- Kategoriengruppe LS II
- Entwurfsklasse EKL 2, Prüfung der EKL 1 gemäß RAL

Die Prognoseverkehrswerte 2030 weisen für die Ortsumgehung folgende Verkehrszahlen aus (je nach Trassenkorridor):

- B 181alt bis L 184: 13.200 – 16.800 Kfz/24h
- L 184 bis L 183: 13.300 – 18.300 Kfz/24h

3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Es werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden. Diese lösen entsprechende Wirkprozesse aus.

Baubedingte Auswirkungen beschreiben Veränderungen und Störungen, mit denen während der Bauphase zu rechnen ist. Sie stellen im Allgemeinen vorübergehende Beeinträchtigungen dar. Es sind jedoch auch längerfristige oder bleibende Schädigungen möglich. Anlagebedingte Auswirkungen sind ökologische Veränderungen und Störungen durch Baukörper. Betriebsbedingte Auswirkungen beschreiben die Veränderungen der Landschaftsfunktionen

durch Nutzung und Unterhaltung von Fahrbahnen und Bauwerken (Lärm, Schadstoffe, Trennwirkung).

Diese Wirkungen lassen sich entsprechend ihrer Wirkungsdauer wiederum in zeitlich begrenzte (temporäre) und dauerhafte (nachhaltige) Wirkungen unterscheiden.

Nachfolgend werden die von der geplanten Trasse der Varianten A 1.3, A 2.1 und A 2.2 ausgehenden Projektwirkungen, die sich generell negativ auf das FFH-Gebiet auswirken können, dargelegt. Dies geschieht in Anlehnung an die im Fachinformationssystem des BFN (FFH-VP Info; Stand: 08/2020) aufgeführten Wirkfaktoren. Grundlage für die Abschätzung der Relevanz von Wirkfaktoren sind zum einen ihre jeweiligen Reichweiten und zum anderen die Kenntnisse zu Ökologie und Verhalten bzw. der Empfindlichkeit der als Erhaltungsziel zu berücksichtigenden LRT und Arten. Bei der Darstellung der zu erwartenden Wirkprozesse wird auf die spezifische Situation des FFH-Gebietes „Wiesengebiet westlich Schladebach“ eingegangen.

Baubedingte Wirkungen

temporäre Barrierewirkung / Zerschneidung

- temporäre Zerschneidung von Lebensräumen und Trennung von Teillebensräumen der FFH-relevanten Tierarten und somit Ver- bzw. Behinderung von Austauschbewegungen und Wechselbeziehungen

Unter dem Wirkprozess Barrierewirkungen / Zerschneidungen werden die vom Baugeschehen des Straßenneubaus ausgehenden baubedingten Trennwirkungen zusammengefasst. Dies können im vorliegenden Fall bauzeitlich begrenzte Trennungen von Teillebensräumen sein. Aus der Zerschneidung dieser Verbundstrukturen können Funktionsverluste durch Trenn- und Verinselungseffekte resultieren (MADER 1979, 1980, 1981). Aufgrund der zeitlichen Begrenzung sind aber noch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen etwa in Form von einer genetischen Verarmung oder der Verhinderung einer Ausbreitung von Arten zu erwarten. Die größten Beeinträchtigungen durch Zerschneidungen bereits während der Bauphase sind hinsichtlich von Arten mit hohen Ansprüchen an unzerschnittene und störungsarme Räume zu erwarten.

Lärm- und Lichtimmissionen und weitere Störfaktoren (u.a. optische Effekte) durch den Baustellenbetrieb

Säugetiere (z. B. Biber, Fischotter) sowie bestimmte Vogelarten können empfindlich auf Störungen durch Lärm reagieren.

Im Gegensatz zu Verkehrslärm ist Baulärm in der Regel hinsichtlich Frequenz und Lärmpegel nicht kontinuierlich, sondern zeichnet sich zumeist durch hohe, aber oft nur kurzzeitige Lärmspitzen aus, denen unterschiedlich lange Phasen niedrigerer Lärmstärke folgen.

Bei dauerhaftem Verkehrslärm stellt die Maskierung von akustischen Signalen, die Vögel aussenden bzw. empfangen, den entscheidenden Wirkaspekt dar. Bei Baulärm ist dieser aufgrund der vorhandenen lärmarmen Phasen als deutlich geringer einzustufen. Hier ist eher anzunehmen, dass insbesondere von z.T. sehr starken Schallereignissen Stress- oder Scheuchwirkungen auf Vögel ausgehen, die zu Beeinträchtigungen in Form von zeitweiser Meidung eines Gebietes als Lebensraum oder Brutplatz Aufgabe führen können. Zumindest für das Auftreten erhöhter Stressbelastung durch Lärm liegen aus der Literatur jedoch keine belegbaren Aussagen vor (s. zusammenfassende Ausführungen in GARNIEL et al. 2007). Scheuchwirkungen scheinen auch eher im Zusammenwirken mit anderen Störeffekten als durch Lärmereignisse allein zu entstehen (vgl. u.a. Wille 2001).

Diese Annahmen werden auch über die Untersuchungen zu Auswirkungen von Schienenverkehrslärm auf Brutvögel im Rahmen des F+E-Vorhabens „Vögel und Verkehrslärm (GARNIEL ET AL. 2007) gestützt. Schienenverkehrslärm weist eine gewisse Vergleichbarkeit zu Baulärm auf. Er tritt diskontinuierlich mit oft hohen Lärmspitzen, aber dazwischen liegenden Lärmpau-

sen auf. Im Ergebnis des F+E-Vorhabens wurde festgestellt, dass auch in der Nähe von stärker befahrenen Bahnstrecken Lebensraumeignung für Brutvögel besteht, da die akustische Kommunikation unter den Tieren aufgrund der Lärmpausen nicht dauerhaft gestört wird. Dies gilt auch für ausgewiesene lärmempfindliche Arten, solange die zeitliche Dichte auftretender Lärmereignisse nicht zu hoch wird (GARNIEL ET AL. 2007).

Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass durch bauzeitliche Lärmwirkungen allein keine erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten Vogelarten entstehen.

Von wesentlicherer Bedeutung sind die nachfolgend dargestellten optischen Störwirkungen.

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der einzelnen Vogelarten an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Insbesondere die wahrnehmbare Anwesenheit von Menschen auf einer Baustelle kann eine starke Scheuchwirkung auslösen, während Fahrzeuge oder andere Baumaschinen eher eine geringe diesbezügliche Wirkung besitzen.

Für die Beurteilung der diesbezüglichen Empfindlichkeit der relevanten Vogelarten werden, sofern keine spezifischeren Angaben vorliegen, die Angaben zu artspezifischen Fluchtdistanzen nach FLADE (1994) herangezogen. Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift. Die Fluchtdistanz ist teils angeboren und teils durch Erfahrung erworben. So verhalten sich Vögel in regelmäßig bejagten Gebieten scheuer als dort, wo sie keine negativen Erfahrungen mit Menschen gemacht haben.

Anlagebedingte Wirkungen

direkter Flächenentzug/ Veränderung der Habitatstruktur

Flächeninanspruchnahmen können zu einem Verlust von Lebensraumtypen führen. Relevant können auch Flächen sein, die außerhalb der Gebietsgrenzen liegen und eine funktionale Bedeutung aufweisen. Es können z. B. Teile von Revieren oder Nahrungshabitate verloren gehen.

dauerhafte Barrierewirkung / Zerschneidung

- nachhaltige Zerschneidung von Lebensräumen und Trennung von Teillebensräumen der FFH-relevanten Tierarten und somit Ver- bzw. Behinderung von Austauschbewegungen und Wechselbeziehungen

Unter dem Wirkprozess Barrierewirkungen/ Zerschneidungen (Kollisionen) werden die vom Straßenneubau ausgehenden anlage- und in diesem Fall auch betriebsbedingte Trennwirkungen zusammengefasst. Dies können im vorliegenden Fall Trennung von Migrationslinien oder Teilhabitaten sein. Aus der Zerschneidung dieser Verbundstrukturen können Funktionsverluste durch Trenn- und Verinselungseffekte resultieren.

Im Umfeld des FFH-Gebietes ist bei allen Varianten des Abschnitts A die Errichtung einer Faunabrücke im Bereich der Kiesgruben südlich Wallendorf vorgesehen. Sie ermöglicht den Erhalt faunistischer Funktionsbeziehungen u.a. für Klein- und Mittelsäuger, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien im Bereich einer regional bedeutsamen Biotopverbundeinheit des ökologischen Verbundsystems Sachsen-Anhalt.

Weiterhin ist in allen Varianten im Abschnitt A eine fischotter- und bibergerichte Querung des Baches nach den Vorgaben des MAQ bzw. des Brandenburgischen Fischottererlasses (MIL 2015) vorgesehen (vgl. Kap. 3.1).

Betriebsbedingte Wirkungen

Lärmimmissionen und weitere Störfaktoren (u.a. optische Effekte) durch den Straßenverkehr

In straßennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung und optische Effekte zu Verschiebungen im avifaunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Vogelarten werden verdrängt. Dies gilt insbesondere auch für solche Arten, die durch Beunruhigungen nicht nur in ihrer Verbreitung eingeschränkt werden, sondern auch in der Ausnutzung ansonsten optimaler Biotope behindert werden.

Für Belastungen durch den Straßenverkehr stellt die Arbeitshilfe „Vögel und Verkehrslärm“ (GARNIEL ET AL. 2010) ein anerkanntes Beurteilungsinstrument dar. In der Arbeitshilfe werden erzeugte Störungen von großer Reichweite behandelt. Darunter sind die Auswirkungen des Verkehrslärms sowie von optischen Störreizen (z.B. Licht, Kulissenwirkungen) zu verstehen. Die benannten Wirkungsradien orientieren sich an Wirkfaktoren mit großer Reichweite. Nach derzeitigem Stand des Wissens sind negative Effekte von weiteren Störungen mit geringer Raumwirksamkeit (z.B. Gerüche, Erschütterungen) darin eingeschlossen. Die Vogelarten werden in mehrere Gruppen unterschiedlicher Empfindlichkeit gegen die Auswirkungen des Straßenverkehrs eingeteilt.

Der prognostizierte DTV für die B181 OU Zöschen – Wallendorf - Merseburg beträgt im Trassenkorridor „B 181alt bis L 184“ 13.200 – 16.800 Kfz/24 h und im Trassenkorridor „L 184 bis L 183“ 13.300 – 18.300 Kfz/24h. Bei Verkehrsmengen über 10.000 Kfz/24 h erzeugt der Straßenverkehr gemäß GARNIEL ET AL. (2010) eine kontinuierliche Schallkulisse. Die akustische Kommunikation von Vögeln kann nicht länger vom Lärm ungestört stattfinden. Artsspezifische kritische Schallpegel für lärmempfindliche Vogelarten sind daher vorhabenbezogen relevant. Negative Effekte des Verkehrs gehen damit sowohl vom Lärm als auch von anderen Wirkfaktoren aus und können zu einer Abnahme der Habitateignung führen. Die artsspezifischen Effektdistanzen sowie die Abnahme der Habitateignung im Nahbereich von Straßen werden in GARNIEL ET AL. (2010) definiert.

Stoffliche Einwirkungen

Der Straßenverkehr verursacht auf verschiedene Weise (Verbrennungsprozesse, Reifenabrieb, Tausalze) Emissionen, die durch komplexe Transmissionsprozesse verfrachtet werden und in unterschiedlichen Entfernungen als Immissionen niedergehen. Schadstoffimmissionen treten in Abhängigkeit von Verkehrsmengen, LKW-Anteil, Trassenlage und zulässigen Geschwindigkeiten auf. Sie nehmen mit zunehmender Entfernung von der Straße ab. Eine über lange Zeiträume stetige Belastung führt zur Anreicherung dieser Stoffe und der entstehenden Verbindungen in den Pflanzen und im Boden; von dort aus ist eine Verfrachtung ins Grundwasser wahrscheinlich. Des Weiteren können äußere Schädigungen der Vegetation z. B. durch Tausalze auftreten.

Über den Luftpfad eingetragene Schad- und Nährstoffe betreffen primär insbesondere die Vegetation. Hier kann es zu direkten Vegetationsschäden, z. B. durch Verwehen salzhaltiger Stäube, sowie infolge von Stickstoffeinträgen zu einer langsamen Veränderung der Standortbedingungen und damit der Artenzusammensetzung zu Gunsten nährstoffliebender Arten kommen. Neben den direkten Schädigungen sind darüber hinaus auch Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette möglich.

Im trassennahen Bereich ist von einer Überlagerung der Wirkungen verschiedener Immissionen auszugehen. Hierzu liegt eine Vielzahl von Wirkungsbeispielen vor, die u. a. Veränderungen von Bodenkennwerten, Schädigungen von Pflanzen und Tieren sowie deutliche Veränderungen in der Zusammensetzung von Lebensgemeinschaften dokumentieren. Nach RASSMUS ET AL (2003) ist bei vielbefahrenen Straßen die Ausdehnung der Zone starker stofflicher Belastungen auf ca. 25 m zu beziffern.

Tausalze wirken auf die Vegetation direkt schädigend. Sie gelangen durch den Fahrtwind oder durch natürliche Luftbewegungen über die sogenannte Verkehrsgischt in den Straßen-

randbereich. Hierbei wird zwischen Spritzwasser, Sprühnebel und Stäuben unterschieden. Während Spritzwasser eine Reichweite von wenigen Metern (bis etwa max. 10 m) aufweist, können Sprühnebel und Stäube über mehrere Deka-Meter (bis etwa 40 m Reichweite) verfrachtet werden, wobei über 90 % der Deposition innerhalb der ersten 20 m stattfindet (zitiert in RASSMUS et al 2003). Maßgeblich ist dabei die Salzaufnahme in die Pflanze oder oberflächiger Wasserentzug. Die Reichweite der diffusen Streusalzmissionen ist auch abhängig von der Verkehrsgeschwindigkeit.

Darüber hinaus sind Wirkungen durch Stickstoffeinträge möglich. In empfindlichen Lebensräumen kann es durch lang anhaltende Stickstoffeinträge zu Eutrophierung und Versauerung kommen mit der Folge negativer Artenverschiebungen bzw. dem Verlust der Artenvielfalt. Gemäß dem Stickstoffleitfaden Straße HPSE (FGSV 2019) sind bei Werten $< 0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ keine Zusatzbelastungen auf empfindliche Bestandteile der Umwelt zu erwarten. Für das FFH-Gebiet „Schafhufe westlich Günthersdorf“ wurde zur Beurteilung von Wirkungen von Schadstoffeinträgen ein Stickstoffdepositionsgutachten erstellt (INGENIEURBÜRO LOHMEYER GMBH & CO. KG 2020). Gemäß dem Gutachten wurden Stickstoff-Depositionen von $>0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ durch den Straßenverkehr bis in einer Entfernung von maximal 150 m ermittelt.

Östlich des Baches ist bei allen Varianten ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteter Behandlungsanlage vorgesehen, über das die Oberflächenentwässerung in den Bach erfolgt. Bei Einhaltung des aktuellen Stands der Technik, wird ein Großteil der Schadstoffe durch die Behandlungsanlage zurückgehalten. Bei Bedarf kann zusätzlich im Regenrückhaltebecken ein Retentionsbodenfilter vorgesehen werden.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Die Prognose möglicher Beeinträchtigungen orientiert sich an den für das jeweilige Natura-2000-Gebiet festgelegten naturschutzfachlichen Erhaltungszielen (siehe Kap. 2.2.2) und verfolgt damit einen primär gebietsbezogenen Prüfansatz. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse inkl. ihrer charakteristischen Arten sowie die Arten nach Anhang II der FFH-RL auf Grund ihrer Bedeutung, ihrer Empfindlichkeit gegenüber Störungen und Veränderungen sowie ihres Aktionsradius. Hierbei werden prioritäre Lebensräume und Arten besonders berücksichtigt.

Die Ermittlung der möglichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes erfolgt über eine Verschneidung der prognostizierten Projektwirkungen mit der Empfindlichkeit der einzelnen ökologischen Aspekte der Art oder ihres Habitats gegenüber spezifischen Störungen.

Dabei werden nur diejenigen ökologischen Aspekte betrachtet, denen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eine signifikante Bedeutung zukommt.

Wird durch das Vorhaben eine Veränderung im Schutzgebiet bewirkt, die einen bedeutsamen ökologischen Aspekt einer Zielart oder ihres Habitats betrifft, ist eine Möglichkeit einer Beeinträchtigung anzunehmen.

4.1 Beschreibung der zu erwartenden Beeinträchtigungen

4.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

4.1.1.1 Prioritäre Lebensräume

Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT 91E0)

Baubedingte Wirkungen

Aufgrund der Entfernung von 1.450 m (Variante A 1.3 und A 2.2) bzw. 2.230 m (Variante 2.1) zum Trassenbereich ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps sicher auszuschließen.

Aufgrund der Entfernung der Trassen zum FFH-Gebiet sind baubedingte Störungen für den in diesem LRT potenziell vorkommenden Biber (charakteristische Art, vgl. Kap.2.2.5) sicher auszuschließen. Relevant können auch Flächen sein, die außerhalb der Gebietsgrenzen liegen und eine funktionale Bedeutung aufweisen. Der Bach besitzt mit seiner begleitenden Ufervegetation für den Biber eine Verbundfunktion zu den nördlich gelegenen FFH-Gebieten „Elster-Luppe-Aue“ sowie „Saale-Elster-Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“. Da bei allen Varianten keine baubedingte Flächeninanspruchnahme des Baches vorgesehen ist, ist eine baubedingte Barrierewirkung für die Art sicher auszuschließen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen befinden sich bei allen Varianten ausnahmslos außerhalb des Schutzgebietes. Ein direkter Flächenentzug ist aufgrund der Entfernung der geplanten Trassen zum Schutzgebiet (1.450 m zu den Variante A 1.3 und A 2.2 bzw. 2.230 m zu Variante A 2.1) somit nicht zu verzeichnen. Eine anlagebedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps ist daher sicher auszuschließen.

Bei allen Varianten erfolgt keine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Baches. Das Gewässer wird mitsamt Uferstrandstreifen durch ein Bauwerk (vgl. Kap. 3.1) überspannt. Die Querung wird fischotter- und bibergerichtet nach den Vorgaben des MAQ bzw. des Brandenburgischen Fischottererlasses (MIL 2015) gestaltet/ dimensioniert. Eine anlagebedingte Barrierewirkung für den Biber kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Ab einer Entfernung von 150 m von dem Trassenbereich der geplanten Varianten werden keine Zusatzbelastungen durch Stickstoffeinträge erwartet (vgl. Kap.3.2). Da das FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“ 1.450 m (Variante A 1.3 und A 2.2) bzw. 2.230 m (Variante 2.1) von dem Trassenbereich der geplanten Varianten entfernt ist, können Stickstoffemissionen das FFH-Gebiet nicht erreichen und somit auch nicht zu einer Überdüngung des LRT beitragen. Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps ist daher sicher auszuschließen.

Betriebsbedingte Störungen für den Biber sind nicht gegeben.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des LRT „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ und des Bibers als charakteristische Art des LRT können sicher ausgeschlossen werden.

4.1.1.2 Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (LRT 3260)

Baubedingte Wirkungen

Aufgrund der Entfernung von 1.450 m (Variante A 1.3 und A 2.2) bzw. 2.230 m (Variante 2.1) zum Trassenbereich ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps sicher auszuschließen.

Aufgrund der Entfernung der Trassen zum FFH-Gebiet sind baubedingte Störungen für den in diesem LRT potenziell vorkommenden Bachneunauge (charakteristische Art, vgl. Kap.2.2.5) sicher auszuschließen. Relevant können auch Flächen sein, die außerhalb der Gebietsgrenzen liegen und eine funktionale Bedeutung aufweisen. Der Bach besitzt für das Bachneunauge eine Verbundfunktion zu den nördlich gelegenen FFH-Gebieten „Elster-Luppe-Aue“ sowie „Saale-Elster-Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“. Da bei keiner Variante eine baubedingte Flächeninanspruchnahme des Baches vorgesehen ist, ist eine baubedingte Barrierewirkung für die Art sicher auszuschließen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen befinden sich bei allen Varianten ausnahmslos außerhalb des Schutzgebietes. Ein direkter Flächenentzug ist aufgrund der Entfernung der geplanten Trassen zum Schutzgebiet (1.450 m zu den Variante A 1.3 und A 2.2 bzw. 2.230 m zu Variante A 2.1) somit nicht zu verzeichnen. Eine anlagebedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps ist daher sicher auszuschließen.

Bei allen Varianten erfolgt keine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Baches. Das Gewässer wird mitsamt Uferrandstreifen durch ein Bauwerk (Vgl. Kap. 3.1) überspannt. Eine anlagebedingte Barrierewirkung für das Bachneunauge kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Fließende Gewässer sind insgesamt gegenüber Schadstoffeinträgen weniger empfindlich als stehende Gewässer, da hier eine schnellere Verdünnung und ein besserer Abtransport stattfinden. Zudem fließt der Bach in Richtung Norden. Schadstoffeinträge in das südlich gelegene FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“ über den Bach sind daher nicht zu erwarten. Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps ist daher sicher auszuschließen.

Aufgrund der Entfernung der Trassen zum FFH-Gebiet sind betriebsbedingte Störungen für das Bachneunauge sicher auszuschließen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des LRT „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*“ und des Bachneunauges als charakteristische LRT-Art können sicher ausgeschlossen werden.

Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510)

Baubedingte Wirkungen

Aufgrund der Entfernung von 1.450 m (Variante A 1.3 und A 2.2) bzw. 2.230 m (Variante 2.1) zum Trassenbereich ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps sicher auszuschließen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen befinden sich bei allen Varianten ausnahmslos außerhalb des Schutzgebietes. Ein direkter Flächenentzug ist aufgrund der Entfernung der geplanten Trassen zum Schutzgebiet (1.450 m zu den Variante A 1.3 und A 2.2 bzw. 2.230 m zu Variante A 2.1) somit nicht zu verzeichnen. Eine anlagebedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps sowie der charakteristischen Art Kleine Wiesenraute (*Thalictrum minus*) ist daher sicher auszuschließen.

Für den Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*) ist keine anlagebedingte Barrierewirkung durch die Trasse zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Ab einer Entfernung von 150 m von dem Trassenbereich der geplanten Varianten werden keine Zusatzbelastungen durch Stickstoffeinträge erwartet (vgl. Kap.3.2). Da das FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“ 1.450 m (Variante A 1.3 und A 2.2) bzw. 2.230 m (Variante 2.1) von dem Trassenbereich der geplanten Varianten entfernt ist, können Stickstoffimmissionen das FFH-Gebiet nicht erreichen und somit auch nicht zu einer Überdüngung des LRT beitragen. Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps ist daher sicher auszuschließen.

Für den Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*) ist keine Lärmempfindlichkeit gegeben.

Im Ergebnis können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des LRT „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“ und der charakteristische Arten Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*) sowie Kleine Wiesenraute (*Thalictrum minus*) sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie

4.1.2.1 Prioritäre Arten

Prioritäre Arten sind für das FFH-Gebiet nicht ausgewiesen. Eine weitere Betrachtung entfällt daher.

4.1.2.2 Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Baubedingte Wirkungen

Aufgrund der Entfernung der Trassen (1.450 m bei Variante A 1.3 und A 2.2 bzw. 2.230 m bei Variante A 2.1) zum FFH-Gebiet können baubedingte Beeinträchtigungen von Habitaten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Relevant können auch Flächen sein, die außerhalb der Gebietsgrenzen liegen und eine funktionale Bedeutung aufweisen. Ein Vorkommen funktionaler Räume (außerhalb des FFH-Gebietes) im Trassenbereich der geplanten Varianten kann aufgrund fehlender Verbundstrukturen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen befinden sich bei allen Varianten ausnahmslos außerhalb des Schutzgebietes. Ein direkter Flächenentzug ist aufgrund der Entfernung der geplanten Trassen zum Schutzgebiet (1.450 m bei Variante A 1.3 und A 2.2 bzw. 2.230 m bei Variante A 2.1) somit nicht zu verzeichnen. Funktionale Räume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind durch Planungsmaßnahme ebenfalls nicht betroffen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen können sicher ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Ab einer Entfernung von 150 m vom Trassenbereich der geplanten Varianten werden keine Zusatzbelastungen durch Stickstoffeinträge erwartet (vgl. Kap.3.2). Da das FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“ 1.450 m (Variante A 1.3 und A 2.2) bzw. 2.230 m (Variante 2.1) von dem Trassenbereich der geplanten Varianten entfernt ist, können Stickstoffimmissionen das FFH-Gebiet nicht erreichen und somit auch nicht zu einer Überdüngung der Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Feucht-/Nasswiesen) beitragen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind daher sicher auszuschließen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings können somit sicher ausgeschlossen werden.

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Baubedingte Wirkungen

Aufgrund der Entfernung der Trassen (1.450 m bei Variante A 1.3 und A 2.2 bzw. 2.230 m bei Variante A 2.1) zum FFH-Gebiet können baubedingte Beeinträchtigungen von Habitaten der Schmalen Windelschnecke innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Relevant können auch Flächen sein, die außerhalb der Gebietsgrenzen liegen und eine funktionale Bedeutung aufweisen. Aufgrund des geringen Aktionsraumes der Schmalen Windelschnecke und fehlender Verbundstrukturen (feuchte bis nasse Wiesen, Röhrichte, Hochstaudenfluren) zum FFH-Gebiet können auch funktionale Räume der Schmalen Windelschnecke im Trassenbereich der geplanten Varianten ausgeschossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen befinden sich bei allen Varianten ausnahmslos außerhalb des Schutzgebietes. Ein direkter Flächenentzug ist aufgrund der Entfernung der geplanten Trassen zum Schutzgebiet (1.450 m bei Variante A 1.3 und A 2.2 bzw. 2.230 m bei Variante A 2.1) somit nicht zu verzeichnen. Funktionale Räume der Schmalen Windelschnecke sind durch Planungsmaßnahme ebenfalls nicht betroffen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen können sicher ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Ab einer Entfernung von 150 m vom Trassenbereich der geplanten Varianten werden keine Zusatzbelastungen durch Stickstoffeinträge erwartet (vgl. Kap.3.2). Da das FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“ 1.450 m (Variante A 1.3 und A 2.2) bzw. 2.230 m (Variante 2.1) von dem Trassenbereich der geplanten Varianten entfernt ist, können Stickstoffimmissionen das FFH-Gebiet nicht erreichen und somit auch nicht zu einer Überdüngung der Habitats der Schmalen Windelschnecke (Feucht-/Nasswiesen) beitragen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schmalen Windelschnecke sind daher sicher auszuschließen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schmalen Windelschnecke können sicher ausgeschlossen werden.

Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

Baubedingte Wirkungen

Aufgrund der Entfernung der Trassen (1.450 m bei Variante A 1.3 und A 2.2 bzw. 2.230 m bei Variante A 2.1) zum FFH-Gebiet können baubedingte Beeinträchtigungen von Habitaten der Helm-Azurjungfer innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Relevant können auch Flächen sein, die außerhalb der Gebietsgrenzen liegen und eine funktionale Bedeutung aufweisen. Der Bach kann einen solchen funktionalen Raum für die Helm-Azurjungfer darstellen. Allerdings ist die Mobilität der Art gemäß einer deutschen Studie auf eine maximale Distanz vom Schlüpfgewässer von 300 m (HUNGER ET AL. 2001) bzw. von 800 m/ 1.060 m in Südengland (PURSE 2001) beschränkt. Ein Vorkommen funktionaler Räume (außerhalb des FFH-Gebietes) der Helm-Azurjungfer kann aufgrund der Distanz ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen befinden sich bei allen Varianten ausnahmslos außerhalb des Schutzgebietes. Ein direkter Flächenentzug ist aufgrund der Entfernung der geplanten Trassen zum Schutzgebiet (1.450 m bei Variante A 1.3 und A 2.2 bzw. 2.230 m bei Variante A 2.1) somit nicht zu verzeichnen. Aufgrund der Distanz zum FFH-Gebiet können auch funktionale Räume der Helm-Azurjungfer im Trassenbereich der geplanten Varianten ausgeschossen werden. Anlagebedingte Beeinträchtigungen können sicher ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Fließende Gewässer sind insgesamt gegenüber Schadstoffeinträgen weniger empfindlich als stehende Gewässer, da hier eine schnellere Verdünnung und ein besserer Abtransport stattfinden. Zudem fließt der Bach in Richtung Norden. Schadstoffeinträge in das südlich gelegene FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“ über den Bach sind daher nicht zu erwarten. Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung von Habitaten der Helm-Azurjungfer ist daher sicher auszuschließen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Helm-Azurjungfer können somit sicher ausgeschlossen werden.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Das Vorhaben selbst führt nicht zu Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Wiesengebiet westlich Schladebach“. Andere Pläne und Projekte sind darum nicht relevant.

6 Fazit

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, plant den Neubau einer Ortsumgehung der Gemeinden Zöschen, Wallendorf und Merseburg im Zuge der Bundesstraße B 181 zwischen der B 181 westlich Günthersdorf im Osten und der Bundesstraße B 91 in Merseburg im Westen.

Die Planungsmaßnahme befindet sich 1.450 m (Variante A 1.3 und A 2.2) bzw. 2.230 m (Variante 2.1) von dem Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4638-304 „Wiesengebiet westlich Schladebach“ entfernt.

Auf der Grundlage der vorhandenen ökologischen und technischen Daten wurde in der vorliegenden FFH-Vorprüfung untersucht, ob die betrachtete Baumaßnahme das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigen kann (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Gemäß dem Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“ kommen innerhalb des FFH-Gebietes drei Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“
- 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“
- 91E0 „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion *incanae*, *Salicion albae*)“ (prioritär)

und drei Tierarten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)
- Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

vor.

Bewertung des Vorhabens

Aus gutachtlicher Sicht führt das Vorhaben zu keinen bzw. ausschließlich zu offensichtlich nicht erheblichen Beeinträchtigungen. Das Vorhaben wird als verträglich mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebietes betrachtet und ist im Sinne der FFH-Richtlinie und der § 34 BNatSchG zulässig. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53. Bonn-Bad Godesberg.
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/ Band 1. Bonn-Bad Godesberg.
- BfN (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/ Band 2. Bonn-Bad Godesberg.
- FGSV (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN –UND VERKEHRSWESEN) (2019): Stickstoffleitfaden Straße – Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen – HPSE.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verlag, Eching.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Erläuterungsbericht zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (Schlussbericht, November 2007).
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- HUNGER, H., RÖSKE, W. (2001): Short-range dispersal of the Southern Damselfly (*Coenagrion mercuriale*, Odonata) defined experimentally using UV florescent ink. – Zeitschrift für Ökologie und Naturschutz 9: 181-187.
- INGENIEURBÜRO LOHMEYER GMBH & Co. KG (2020): B181 OU Zöschen-Wallendorf-Merseburg – Stickstoffdepositionsgutachten –
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2001): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 38. Jahrgang, Sonderheft, Halle.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2002a): Die Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 39. Jahrgang, Sonderheft, Halle.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2002b): Planung von Biotopverbundsystemen im Landkreis Merseburg-Querfurt.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2011): Managementplan für das FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“, Halle.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2019): Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet DE 4639-303 „Wiesengebiet westlich Schladebach“.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2009): Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete. Stand November 2008. Potsdam.
- LUGV – LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2014): Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3, 4 2014.
- MADER, H.-J. (1979): Die Isolationswirkung von Strassen auf Tierpopulationen untersucht am Beispiel von Arthropoden und Kleinsäugetern der Waldbiozönose. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bonn Bad-Godesberg.
- MADER, H.-J. (1980): Die Verinselung der Landschaft aus tierökologischer Sicht. – Natur und Landschaft 55, 91-96.

- MADER, H.-J. (1981): Der Konflikt Straße – Tierwelt aus ökologischer Sicht. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bonn Bad-Godesberg.
- MIL – MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (2018): Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (HB LBP), Stand 04/ 2018.
- MIERWALD, U., GARNIEL, A., FAULL, P., GONDESEN, CH., COCHERT, H., BECHTLOFF, F. UND BECKER, F. (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmepfung nach §§ 34, 35 BNatSchG. Endfassung 20.08.2004.
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen.
- NOBEL, W. (1980): Der Einfluß der Belastungsstoffe Chlorid, Borat und Phosphat auf die Photosyntheseleistung submerser Weichwasser-Makrophyten. – Diss.; Hohenheim.
- RASSMUS, J., HERDEN, C.; JENSEN, I., RECK, H., SCHÖPS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. – Angewandte Landschaftsökologie, Heft 51.
- PURSE, B. (2001): The ecology and Conservation of the Southern Damselfly (*Coenagrion mercuriale*). – Doct. thesis submitted to the University of Liverpool.
- REICHHOFF, L.; KUGLER, H.; REFIOR, K. & WARTHEMANN, G. 2001: Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Stand: 01.01.2001). – 1-336, Karte, https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Landschaftsprogramm/Dateien/Landschaftsgliederung_Fachtext.pdf
- SACHTELEBEN, J. & M. BEHRENS (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland.
- SCHNITZER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.
- WILLE, V. (2001): Wirkungen von Störreizen auf überwinternde Wildgänse am Niederrhein. – Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44, 33-41.

Gesetze/ Richtlinien

- NatSchG LSA: Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010, dass zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346) geändert worden ist
- N2000-LVO LSA: Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000 Gebiete im Land Sachsen-Anhalt vom 20.12.2018
- N2000-LVO LSA – Anlage 3.238 – gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“ (EU-Code: DE 4638-304, Landescode: FFH0284)
- BNATSCHG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie"). - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7, das zuletzt durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 geändert worden ist - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 158/193

Anlage 1

Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet

DE 4638-304

„Wiesengebiet westlich Schladebach“

Filterbedingungen:

- Gebietsnummer in 4638-304

- Berichtspflicht 2018

Gebiet

Gebietsnummer:	4638-304	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	FFH0284	Biogeografische Region:	K
Bundesland:	Sachsen-Anhalt		
Name:	Wiesengebiet westlich Schladebach		
geografische Länge (Dezimalgrad):	12,0975	geografische Breite (Dezimalgrad):	51,3206
Fläche:	35,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:	März 2004	Als GGB bestätigt:	Januar 2008
Ausweisung als BEG:	Dezember 2018	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 - Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt - 15(2018) v. 20.12.2018		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	September 2003	Aktualisierung:	Mai 2019
meldende Institution:	Sachsen-Anhalt: Landesamt (Halle (Saale))		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	4638	Leuna
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DEE0	Sachsen-Anhalt
------	----------------

Naturräume:

467	Leipziger Land
naturräumliche Haupteinheit:	
D19	Sächsisches Hügelland und Erzgebirgsvorland

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Kleines, strukturreiches Wiesengebiet.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Wiesengebiet mit bedeutenden Artvorkommen.
Kulturhistorische Bedeutung:	Es liegen keine Informationen vor.
geowissensch. Bedeutung:	Es liegen keine Informationen vor.
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

--	--

D	Binnengewässer	2 %
F1	Ackerkomplex	29 %
F3	Gehölkulturkomplex	2 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	7 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	40 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	17 %
V	Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	3 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
4638-304		0048MQ_	LSG	b	*	Kiesgruben Wallendorf/Schladebach	1.710,00	99

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Durch Intensivierung der Nutzung gefährdet.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A03	Mahd	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
A07	Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)	gering (geringer Einfluß)		ausserhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

LSA: LK Saalekreis Saalekreis Untere Naturschutzbehörde
--

Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link
Managementplan Februar 2011	http://www.lau.sachsen-anhalt.de/startseite/naturschutz/natura-2000/managementplanung/

Erhaltungsmassnahmen:

Beachtung der rechtsverbindlichen Regelungen der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 - Gebiete im Land Sachsen-
--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion	0,4300			G	C			1	B			C	2010
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	2,7000			G	C			1	B			B	2010
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	2,2400			G	C			1	C			B	2010
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	3,6800			G	C			1	B			B	2010

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
LEP	Maculinea nausithous [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling]			r	kD	r	1	1	1	h	C	C	C	C	II	2003
MOL	Vertigo angustior [Schmale Windelschnecke]			r	kD	p	1	1	1	d	B	C	C	C	II	2010
ODON	Coenagrion mercuriale [Helm-Azurjungfer]			r	kD	p	1	1	1	d	B	C	C	C	II	2010

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AMP	BUFOVIRI	Bufo viridis [Wechselkröte]			X		r	p g		2010
AMP	HYLAARBO	Hyla arborea [Laubfrosch]			X		r	p g		2010
MAM	EPTESERO	Eptesicus serotinus [Breitflügel-Fledermaus]			X		n	p g		2014
MAM	MYOTDAUB	Myotis daubentonii [Wasserfledermaus]			X		r	p t		2014
MAM	NYCTNOCT	Nyctalus noctula [Großer Abendsegler]			X		r	p g		2014
MAM	PIPINATH	Pipistrellus nathusii [Rauhhaufledermaus]			X		r	p g		2014
MAM	PIPIPIPI	Pipistrellus pipistrellus [Zwergfledermaus]			X		r	p t		2014
MOL	HELIPOMA	Helix pomatia [Weinbergschnecke]				X	r	p t		2010

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident

t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
ST63203109906581	Ryssel, A., Schwarz, U.	1981	Die Vogelwelt im Kreis Merseburg, Merseburger Land : Beiträge zur Geschichte und Kultur des Kreises Merseburg	Avifauna des Kreises Merseburg , II		91 S.	
ST63203109797234	Ryssel, A., Schwarz, U.	1981	Die Vogelwelt im Kreis Merseburg, Merseburger Land : Beiträge zur Geschichte und Kultur des Kreises Merseburg	Avifauna des Kreises Merseburg , I	SH 18	92 S.	

Dokumentation/Biotopkartierung:

selektive Biotopkartierung, 1. Durchgang und flächendeckende Luftbildauswertung. Terrestrische Erhebungen (FFH-Kartierung) Wald- und Offenland-LRT 2010
--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

Anlage 2

**Landesverordnung zur Unterschutzstellung
der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt**

ANLAGE NR. 3.238
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "WIESENGEBIET
WESTLICH SCHLADEBACH" (EU-CODE: DE 4638-304, LANDESCODE: FFH0284)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemarkungen Kötzschau und Kreypau.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 37 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen Ausschnitt aus der Floßgraben-Bachau westlich von Schladebach (Stadt Leuna). Es wird neben dem Floßgraben durchzogen von dem natürlichen Fließgewässer „Der Bach“ und schließt Laubmischwald- und Offenlandkomplexe ein. Die nördliche Grenze verläuft entlang von westlich an die Landstraße 184 angrenzendem Ackerland und entlang eines Feldweges. Östlich wird das Gebiet begrenzt durch die Dorfstraße, den Siedlungsbereich von Schladebach und einen weiter nach Süden verlaufenden Weg. Die südliche Gebietsgrenze wird gebildet durch die Böschungsoberkante des Fließgewässers „Der Bach“ und dem Ufer des Speichers Schladebach.
- (4) Das Gebiet ist vom Landschaftsschutzgebiet „Kiesgruben Wallendorf/Schladebach“ (LSG0048MQ) eingeschlossen.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0284,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 273.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des Ausschnittes der Floßgraben-Bach-Niederung westlich von Schladebach mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere des naturnahen Fließgewässers, der feuchten Erlen-Eschenwälder und extensiv genutzten Nass- und Frischgrünländer,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus*

noctula), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Weitere Arten: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. in der Gemarkung Kötzschau, Flur 5, Flurstücke 68 bis 71, 72/2, 74/2, 82, 87, 105, 123/1, 126 bis 128 Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; innerhalb dieser Flurstücke sind die Bestimmungen gemäß der Nrn. 2 und 3 nicht anzuwenden,
 2. ohne Düngung des LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes.

- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung.